

⇒ Michelle Becka

Gefängnis. Die Auslagerung von Unsicherheit und die Folgen für soziale Gerechtigkeit

⇒ 1 Orte und Räume

Der sogenannte »Spatial Turn« hat in viele Disziplinen Eingang gefunden und ist auch in der Sozialethik angekommen. Allgemein ist die Frage von Bedeutung, was die Kategorie des Raumes für die Frage nach sozialer Gerechtigkeit bringt. Damit eng verbunden ist die hier anzustellende Überlegung, wie Räume soziale Gerechtigkeit beeinflussen oder Ungerechtigkeit verfestigen. Von den vielen denkbaren Möglichkeiten der Annäherung an diese Frage wird in diesem Beitrag nur einer sehr spezifischen nachgegangen, nämlich dem Beispiel Gefängnis.

Der in verschiedenen Disziplinen diskutierte Spatial Turn¹ bezeichnet – bei aller Diversität der Bedeutungen, die ihm zugesprochen werden

– recht allgemein zunächst die Aufwertung der Kategorie des Raumes gegenüber der Zeit. Der Raum ist zu unterscheiden vom Ort, was sich im Rückgang auf Michel de Certeau folgendermaßen erläutern lässt:

Ein Ort ist die Ordnung (egal, welcher Art), nach der Elemente in Koexistenzbeziehungen aufgeteilt werden. [...] Ein Ort ist also eine momentane Konstellation von festen Punkten. Er enthält einen Hinweis auf eine mögliche Stabilität. Ein Raum entsteht, wenn man Richtungsvektoren, Geschwindigkeitsgrößen

Michelle Becka, 1972 in Offenbach, Dr., Studium der Theologie in Tübingen und Cochabamba (Bolivien); DFG-Projekt »Ethik im Justizvollzug« an der Professur für Sozialethik am Fachbereich 1 der Gutenberg-Universität Mainz.

Neuere Veröffentlichungen: Ethik im Justizvollzug – Wieso eigentlich?, in: Stimmen der Zeit, August 2012. Zwischen Stimme und Stimmung. Zum Ort der Gefängnisseelsorge in der Gesellschaft, in: AndersOrt, Dezember 2011, 8-15.

Frauenhandel und Verdinglichung, in: Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie, Juli 2011, Heft 3, 281-289.

Ethik und Migration - Gesellschaftliche Herausforderungen und sozialetische Reflexion, Michelle Becka, Albert Rethmann (Hg.), Paderborn 2010.

(1) Ich verstehe einen »Turn« vorwiegend als eine Veränderung der Perspektive auf Prozesse und Phänomene, die dadurch anders wahrgenommen werden und beurteilt werden können. Der Raum bleibt dabei eine Perspektive und ein Kriterium; ein »Turn« bezeichnet demnach keinen Paradigmenwechsel.

und die Variablen der Zeit in Verbindung bringt. [...] Er ist also ein Resultat von Aktivitäten, die ihm eine Richtung geben, ihn verzeitlichen und ihn dahin bringen, als eine mehrdeutige Einheit von Konfliktprogrammen und vertraglichen Übereinkünften zu funktionieren (Certeau 1988, 217 f.).

Für Certeau ist der Raum ein Ort, mit dem man etwas macht; so wird die Straße, auf der man geht, vom Ort zum Raum (ebd., 218). Der Raum ist eine Kategorie, die durch das Handeln bestimmt wird. Certeaus Raumbegriff zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass er auch die zeitliche Dimension umfasst. Die Aufwertung der Kategorie des Raumes geht – zumindest in diesem Verständnis – nicht auf Kosten von Zeit. Das ist bedeutsam, denn die Zeit bedeutet die Möglichkeit der Veränderung. Ihre Abwesenheit hingegen friert einen Zustand – auch der Ungleichheit und Ungerechtigkeit – ein. Die Momentaufnahme blendet die mögliche Änderung aus. Es ist daher ein Raumverständnis zu bevorzugen, das die Zeitdimension mitaufnimmt, damit Veränderung und Handlungsfähigkeit nicht aus dem Blick geraten.

Certeau hängt keinem ›Container-Begriff‹ des Raumes im Sinne eines Behälters unverbundener Dinge an. Die Kategorie kann genauer bestimmt werden als ein relationaler Begriff, der den Raum zugleich als Bedingung und Resultat verschiedener sozialer Prozesse versteht. In diesem Sinn wird die Kategorie Raum im Folgenden gebraucht. Dabei ist der Raumbegriff nicht, wie man dem Certeau-Zitat fälschlich entnehmen könnte, allein durch individuelles Handeln konstituiert, sondern durch verschiedene gesellschaftliche Prozesse und Strukturen. Damit steht eine Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft hinsichtlich der Konstitution von Räumen im Vordergrund und die Kategorie des Raumes erhält, insofern sie Aufschluss gibt über dieses Verhältnis, gesellschaftskritische Relevanz (Schneider 2012, 190). Wo etwa behindern Räume Handlungen von Individuen, gesellschaftliche Entwicklungen und wie beeinflussen sie die Interaktion von Individuum und Gesellschaft? Die Fragen können in diesem Beitrag nicht erschöpfend beantwortet werden, aber am konkreten Ort des Gefängnisses lassen sich einige Aspekte verdeutlichen, die zu ihrer Erörterung beitragen.

Dazu wird zunächst das Gefängnis als Raum des Strafens eingeführt und seine dreifache Konstituierung – durch das Recht, gesellschaftlich und als Institution – wird erörtert. Dabei wird deutlich, dass dem Gefängnis unterschiedliche Funktionen zugesprochen werden, die es als Raum konstituieren. Dadurch, so die These, werden gesellschaft-

liche Ungleichheiten verstärkt und das eigentliche Vollzugsziel wird überlagert.

⇒ 2 Gefängnis als Raum des Strafens

Das Gefängnis ist ein gesellschaftlicher Raum besonderer Art. Denn es ist der Ort, an dem die Strafe derer vollzogen wird, die gegen die Gesetze verstoßen, die sich jene Gesellschaft gegeben hat. Während zuvor verschiedene Formen des Strafens nebeneinander bestanden, und der Einschluss lediglich die Zeit bis zur eigentlichen Strafe überbrückte, entwickelt sich seit dem 19. Jahrhundert, vor allem aber nach Abschaffung der Todesstrafe, die Gefängnisstrafe zur vorherrschenden Strafpraxis neben der Geldstrafe. Ob diese Konzentration auf die Gefängnisstrafe nun vorrangig der Humanisierung des Strafens dienete, ist dabei umstritten (Reiser 2007, 21). Vielfach wurde im Rückgang auf Foucault (Foucault 1994) hervorgehoben, dass aus der Strafe des Körpers etwa durch die Tortur und Peinigung eine Strafe der Seele wurde, doch der Zwang dabei sehr wohl körperlich bleibt. Diese verinnerlichte Strafe entsprach, wie Reiser erläutert, in vielem den Idealen der Aufklärung: Sie ist in vielerlei Hinsicht rational, denn sie ersetzt die Willkür des Souveräns durch die Jurisdiktion, begreift ein Verbrechen juristisch (nämlich als Bruch des Gesellschaftsvertrages), verzichtet auf religiöse und moralische Begriffe wie Sünde und Sühne, die ursprünglich die Strafe charakterisiert haben, und sie entspricht dem Menschenbild der Aufklärung eines freien und durch Erziehung beeinflussbaren Menschen (Reiser 2007, 20). Die Strafe wird verbunden mit der Idee der Gleichheit vor dem Gesetz, »das sie als Instrument der Sanktion ein für jedermann gleichermaßen vitales Gut berührt, die Handlungsfreiheit (ebd., 16).«

Die Rationalität der Institution Gefängnis ist in der Realität gleichwohl vielseitig beschränkt und die Funktion des Gefängnisses geht, wie im Folgenden zu zeigen ist, weit über den Vollzug der Freiheitsstrafe hinaus (Foucault 1994, 317). Dabei ist das Ziel des Vollzugs, der selbst nicht straft, gesetzlich klar bestimmt:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 StVollzG).²

(2) So lautet der Wortlaut des Vollzugsziels im StVollzG von 1977. Die Resozialisierung ist, darüber herrscht weitgehend Übereinstimmung, das Vollzugsziel, die Sicherheit der

Es stellt sich freilich die Frage, inwieweit die Institution Vollzug diesem Ziel genügt bzw. genügen kann: Im Gefängnis wird die Freiheitsstrafe vollzogen, die zuvor gerichtlich verhängt wurde. Der strafrechtstheoretische Hintergrund, und damit die Begründung der Strafe, sind dabei in Deutschland weitgehend durch die Vereinigungstheorien bestimmt. Das bedeutet, dass von absoluten (redistributiven) Theorien vor allem der Tatbezug und das Schuldprinzip beibehalten wurden: Bestraft werden darf jemand nur für eine begangene Tat und auch nur in dem Maß, wie es der – juristischen – Schuld entspricht.³ Die Strafe dient zugleich jedoch präventiven Zwecken, sowohl hinsichtlich des Täters als auch in Bezug auf die Gesellschaft; sie entlehnt also Elemente aus den sogenannten relativen Straftheorien. Die abschreckende Wirkung von Strafe, also die negative Prävention, ist dabei stark umstritten. Zum einen ist unklar, inwieweit eine abschreckende Wirkung durch die Strafe erreicht wird und inwieweit sich ein potentieller Straftäter durch die Strafandrohung von einer Tat abhalten lässt. Zum anderen kann sich die negative Prävention schwer gegen den Vorwurf der Instrumentalisierung des Täters wehren; schließlich wird nach dieser Auffassung der Täter gestraft, damit andere abgeschreckt werden. Um eben dieser Instrumentalisierung entgegenzuwirken, wird im deutschen Strafrecht am Tatbezug und Schuldprinzip festgehalten. Die positive Spezialprävention wäre das Ideal der Resozialisierung, nämlich zu erreichen, dass der Täter nicht mehr straffällig werde. Allerdings scheint es fraglich, inwieweit ausgerechnet das Milieu Gefängnis zu einem Leben in sozialer Verantwortung befähigen soll. Empirisch ist nachgewiesen, dass härtere Strafen und vor allem die Verhängung der Todesstrafe nicht zu einem Rückgang der Kriminalität führen. Schwieriger zu belegen ist hingegen die Wirkungen von Gefängnisstrafen überhaupt. Nutzen und Erfolg sind schwer messbar, und sie werden höchst unterschiedlich bestimmt.⁴ Dementsprechend

Allgemeinheit ist diesem nachgeordnet. Die durch die Föderalismusreform notwendig gewordenen Landesvollzugs-gesetze haben das Vollzugsziel weitgehend übernommen. Im Detail gibt es jedoch kleine, aber folgenreiche Unterschiede. So hat das bayerische Vollzugsgesetz die Reihenfolge umgekehrt: Die Sicherheit rangiert nun vor der Resozialisierung. Vgl. Bung 2012, 24.

(3) Die juristische Schuld klärt die Zurechenbarkeit einer Handlung; und sie hat die wichtige Funktion, das Strafmaß zu begrenzen. Die Diskussion um die Sicherungsverwahrung wird so vehement geführt, weil die Verwahrung zu wenig von der Haft zu unterscheiden ist (gegenwärtig muss das Urteil des BVerfG umgesetzt werden) und somit über die Schuld hinaus »strafft«. Damit wird ein Grundprinzip des Strafrechts berührt.

(4) Meist dient die Rückfallquote als Kriterium zu Bestimmung des Erfolgs von Strafsanktionen, vgl. Jehle, Jörg-Martin et al. 2011; Heinz, Wolfgang, 2007. Eine umfangreiche Studie aus dem Jahr 2008 berücksichtigt weitere Kriterien, bewertet den

kommen verschiedene Theorien zu unterschiedlichen und teils gegensätzlichen Ergebnissen, die hier nur angedeutet werden können: Der »nothing-works-These«, die dem Gefängnis jeden Erfolg in der Erfüllung ihres Auftrags abspricht, folgt eine »prison-works-Theorie«, die jedoch den Anspruch auf Besserung aufgegeben hat und das Gefängnis auf ein Medium des Freiheitsentzugs reduziert (Garland 2008, 61). Dazwischen sind verschiedene Thesen und Theorien verortet, die Sinn und Erfolg der Haftstrafe unterschiedlich bewerten. Während Garland für die USA und Großbritannien einen strukturellen Wandel konstatiert, nach dem das Gefängnis mittlerweile zu einer Institution allein des Freiheitsentzugs und der Strafe geworden ist und den Resozialisierungsanspruch nahezu aufgegeben hat, lässt sich der Befund auf die Bundesrepublik so (noch?) nicht übertragen. Der Entzug der Freiheit ist die Strafe, darüber hinaus straft das Gefängnis nicht, es übt nicht selbst Gerechtigkeit – es vollzieht lediglich gesprochenes Recht. Das Ziel der Resozialisierung wurde bislang nicht aufgegeben; es wird von Juristen und Verantwortlichen aus der Vollzugspraxis aufrechterhalten und verteidigt.

Gleichwohl sind auch in der Bundesrepublik erhebliche Tendenzen erkennbar, die Funktion von Strafe und Gefängnis umzuinterpretieren und den Anspruch der Resozialisierung zu relativieren. Vor der Analyse dieser Umwertungsprozesse auch durch aktuelle rechtliche Entwicklungen, sei kurz ein Blick darauf geworfen, wie aktuelle Kriminalitätstheorien das Ziel des Vollzugs und damit auch die Konzeption des Gefängnisses selbst mit neuer Bedeutung versehen.

Der Resozialisierungsgedanke des StVollzG, der aus dem GG abgeleitet wird, rechnet grundsätzlich mit der Möglichkeit, dass Menschen sich verändern können. Die verschiedenen Kriminalitätstheorien der 70er Jahre gingen in der einen oder anderen Weise davon aus, dass Delinquenz auch ihre Ursachen hat in fehlender Sozialisation, familiären und gesellschaftlichen Zusammenhängen verschiedener Art. Entsprechend ist es nach Maßgabe des Resozialisierungsgrundsatzes Aufgabe des Staates, jenen Menschen bei der Bewältigung ihrer Defizite zu helfen, oder wie es heute weniger defizitorientiert auch heißt, sie in ihren Fähigkeiten zu stärken und solche Strukturen zu gestalten, die eine Realisierung dieser Fähigkeiten erlauben. Das ändert sich, wenn die Besserungsfähigkeit eines Menschen mehr und mehr in Frage gestellt wird.

Die Kontrolltheorien gehen von einem deutlich düsteren Menschenbild aus. Sie sind der Ansicht, dass der

Vollzug allerdings weitgehend im Sinn einer Kosten-Nutzen-Analyse, wobei der Nutzen, der als gesellschaftlicher Nutzen eingeführt wird, monetär bestimmt wird. Vgl. Entorf et al. 2008.

Einzelne in hohem Maße zu eigensüchtigem, antisozialem und kriminellen Verhalten neigt, wenn er nicht durch robuste und effektive Kontrollen davon abgehalten wird. [...] Während die ältere Kriminologie mehr Wohlfahrt und Unterstützung forderte, beharrt die neue auf verstärkten Kontrollen und der Durchsetzung von Disziplin (Garland 2008, 62 f.).

Wenn sich der Mensch nicht ändern lässt, so muss man die Umstände ändern – allerdings sind damit nicht die Umstände gemeint, die möglicherweise dazu beigetragen haben, dass jemand delinquent geworden ist, sondern die Situationen, in denen eine Gefahr von ihm ausgeht.

Kriminologischen Ansätzen wie der »broken windows-Theorie« oder des »defensible-space-Ansatz« zufolge ist Kriminalität zunächst einmal Teil der Gesellschaft und nicht das Problem einzelner Individuen. Diese Sichtweise hat den Vorteil, dass Täter nicht stilisiert werden, indem sie entweder als »von Natur aus« böse betrachtet (wie in einigen Bereichen der Neurokriminologie) oder auf ihre Defizite reduziert werden (wie in einigen behandlungsorientierten Ansätzen). Kriminalität wird nach diesen Ansätzen vorwiegend in bestimmten Situationen besonders motiviert.

In dieser Hinsicht ist auch und gerade die Gestaltung des sozialen Raums von Bedeutung und man könnte einen ›Spatial turn‹ der Kriminologie bzw. Kriminalpolitik vermuten. Denn nach dieser Auffassung begünstigen abgelegene und heruntergekommene Orte, dass es dort zu kriminellen Handlungen kommt, während eine angenehme Gestaltung von Orten und vor allem eine verstärkte Kontrolle derselben Situationen erschwert, in denen es zu Delikten kommen könnte (ebd, 63 f.; Reutlinger et al. 2010, 20). Orte werden zu Räumen der Kriminalitätskontrolle. Wie Reutlinger et al. zurecht hinweisen, wird hier jedoch Raum mit Territorium verwechselt; Ursache und Wirkung drohen vertauscht zu werden (Reutlinger et al. 2010, 19). Wird der Ort oder die Gelegenheit allein als Ursache von Kriminalität gesehen, geraten das handelnde Subjekt sowie die sozialen Strukturen aus dem Blick. Von einem ›Spatial turn‹ kann bei diesen Ansätzen folglich nicht sinnvoll die Rede sein. Zwar ist es richtig, dass Gestaltung von Räumen menschliches Handeln beeinflusst; und es ist nicht zu kritisieren, öffentliche Räume attraktiver zu gestalten. Dass diese Maßnahmen häufig mit einer verstärkten Überwachung des öffentlichen Raumes einhergehen und somit eine Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte darstellen, ist ein Problem, das gesellschaftlich relativ wenig beachtet wird. Hinzu kommt, dass hier ein technologisches

Verständnis von sozialen Räumen und von sozialer Ordnung zum Ausdruck kommt: Die soziale Integration der Menschen, die straffällig zu werden drohen, ist kein Ziel, sondern äußere Bedingungen werden so gestaltet, dass das soziale System reibungslos funktioniert, dabei wird hingenommen, dass es zu Segregation kommt (Garland 2008, 326 f.).

Ein situativer Ansatz könnte – neben anderen – durchaus geeignet sein, die Situation Benachteiligter zu verbessern und so einen Beitrag dazu zu liefern, dass sie nicht straffällig werden. Ein solcher Zugang würde auch einen Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit liefern, insofern er ungleiche Bedingungen für gesellschaftliche Partizipation in den Blick nimmt. Werden jedoch die Akteure ausgeblendet, wie es in den genannten Theorien geschieht, ist das nicht möglich. Wenn der Mensch, der potentiell straffällig wird, im Kriminalitätsdiskurs nicht vorkommt, wird die Resozialisierung als Konzept sinnlos. Nach Garland ist es außerdem die Verbindung dieser Theorien mit kommerziellen Vorstellungen und marktwirtschaftlichen Interessen, wie sie etwa im Entfernen als störend empfundener Personengruppen aus den großen Einkaufsstraßen zum Ausdruck kommt, die verhindert, dass ein situativer Ansatz ein Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit wird (ebd., 327).

Es wird daher die Notwendigkeit deutlich,

Gefängnis als Schnittfeld vielfältiger Praktiken, Wirkungen und Aufgaben zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit – manche freilich auf Kosten anderer – erfüllt werden, denn nur als Komplex ist die von Foucault gestellte Frage zu beantworten, wie die Institution ungeachtet ihres vordergründigen Versagens hinsichtlich offizieller Ziele wie der Resozialisierung in ihren Grundlagen letztlich unterschüttet bleiben konnte (Reiser 2007, 47).

Es gilt daher im Folgenden, die unterschiedlichen Funktionen, die dem Vollzug zugeschrieben werden und ihn damit als gesellschaftlichen Raum konstituieren, zu erläutern.

⇒ 3 Gefängnis als dreifach konstituierter gesellschaftlicher Raum

Räume, so wurde anfangs eingeführt, sind sozial konstituiert. Diese Konstituierung ist nicht eindeutig, weil sich die Gestaltungen durch verschiedene Strukturen, Gruppen und Personen überlagern. Auch am Gefängnis zeigt sich Mehrdimensionalität dieses Prozesses: Es ist ein Raum, der durch das (Vollzugs-)Gesetz konstituiert ist. Es ist aber zugleich eine besondere Institution, die nach eigenen Regeln funktio-

niert und besondere Mechanismen hat. Schließlich ist das Gefängnis ein gesellschaftlicher Raum und ist durch gesellschaftliche Erwartungen, wie sie etwa in der öffentlichen Meinung zum Ausdruck kommen, mitbestimmt. Um die Komplexität des Raumes Justizvollzug erfassen zu können, werden die drei genannten Dimensionen im Folgenden getrennt dargelegt – auch wenn diese Trennung teilweise künstlich ist, weil die Bereiche sich in der Praxis überlagern und ineinander übergehen und weil Recht und die Institution Teile der Gesellschaft sind, auch wenn diese schließlich eigens aufgeführt wird.

⇒ 3.1. Bestimmung des Raumes durch Gesetze

Die strafrechtliche Bestimmung wurde vorangehend bereits genannt: Im Vollzugsziel der Resozialisierung und in der Aufgabe der Sicherung ist dem Vollzug gesetzlich seine Ausrichtung vorgegeben. Allerdings gibt es verschiedene aktuelle Rechtsentwicklungen, die auch Auswirkungen auf das Gefängnis haben, zwei bedeutende werden an dieser Stelle angedeutet.

Zunächst ist der Wandel zum Sicherheitsrecht zu nennen: Im letzten Jahrzehnt erfuhr das moderne Präventivrecht, das auf den oben erwähnten relativen Straftheorien beruht, eine Weiterentwicklung, die zur Ausbildung eines nach-präventiven Sicherheitsstrafrechts führte (Albrecht 2010, 147-153). Das Kennzeichen der nach-präventiven Phase ist die radikale Durchsetzung der Sicherheitsorientierung. Der Begriff der Sicherheit erhält in dieser Erosion des Rechts Vorrang vor Schutz und Respekt der Freiheit. Bekannte Beispiele dafür sind die Terrorismusbekämpfungsgesetze oder die Entwicklungen hin zur nachträglichen Verhängung der Sicherungsverwahrung (und in der Folge die Diskussion um deren Unzulässigkeit in den letzten Jahren). Die Entwicklungen zum Sicherheitsrecht sind im Präventivrecht bereits angelegt: Im Präventivrecht verliert der Tatbezug der Strafe an Bedeutung und aufgrund des Fehlens eines inhärenten Maßes neigt es zur Entgrenzung präventiver Interessen. Denn die Fragen, wann Spezialprävention erfolgt ist und wie sich der Erfolg von Generalprävention messen lässt, sind kaum zu beantworten. Der Schutz der Gesellschaft als Strafzweck erfordert immer neue Maßnahmen zu seiner Erfüllung.

Sicherheit ist zu einem zentralen gesellschaftlichen Ziel geworden, angesichts dessen die Frage nach Recht und Unrecht in den Hintergrund tritt. Aus dem Sicherheitsbedürfnis erwächst ein Strafbedürfnis. Diesbezüglich ist eine bedeutende Veränderung in Politik und Wis-

senschaft festzustellen: So wird das Strafbedürfnis der Bevölkerung und die Angst und Aggressivität, die darin zum Ausdruck kommen, nicht mehr problematisiert oder gar auf eine Veränderung hingewirkt, sondern sie werden als Faktum hingenommen und sogar in einen Legitimationsfaktor von Strafe umgemünzt. »Dieser Perspektivwechsel erlaubt es, das, was früher in kritischer Distanz zur schlechten Realität gesagt wurde, heute affirmativ zu wenden (Scheerer 1993, 85).«⁵

Politik antwortet auf das Bedürfnis nach dem schützenden Staat angesichts zahlreicher Unsicherheiten verstärkt mit einer symbolischen Politik: Es gibt eine Neigung im kriminalpolitischen Diskurs, Verbrechensfurcht zu schüren, um sie anschließend zu bedienen und im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit die Sicherheit stark zu machen (Hassemer 2006, 135). Veränderungen des Strafrechts dienen der Demonstration von Handlungsmacht und sie verschleiern damit die eigentlichen Ursachen der vielfältigen Unsicherheiten. Kurzfristige ›Lösungen‹ in einem gesellschaftlichen Teilbereich suggerieren auf diese Weise eine Sicherheit, die nicht gegeben werden kann. Zwar ist richtig, dass ohne eine Grundsicherheit ein Leben in Freiheit nicht möglich ist, und es ist eine zentrale Aufgabe des Staates, für ein Leben in Sicherheit zu sorgen. Doch Sicherheit lässt sich in den meisten Fällen nicht durch Einschränkung der Freiheit herstellen, und Gefährdungspotentiale durch gesellschaftliche Entwicklungen und strukturelle Probleme lassen sich nicht vorrangig durch das Strafrecht lösen. Wird das Bedienen des Sicherheitsbedürfnisses nicht durch fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien flankiert, bleibt es problematisch, weil es strukturell unstillbar ist. Albrecht benennt allein für den Zeitraum von 1997 bis 2009 sechsenddreißig Sicherheitsgesetze und -verordnungen der Bundesrepublik Deutschland, sowie zahlreiche weitere Ländergesetze und europäische Maßnahmen (Albrecht 2010, 179-184). Die Liste umfasst so verschiedene Bereiche wie Telekommunikationsüberwachung, Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, nachträgliche Sicherungsverwahrung, Luftverkehr, Änderung der Strafprozessordnung etc. Sie demonstriert die Durchsetzung des Sicherheitsparadigmas in der Legislative. Sicherheit erhält dadurch Exklusivität als Ziel sozialer Kontrolle. Dadurch aber wird das Strafrecht instrumentalisiert. »Es bekommt eine dienende Funktion für die Lösung bestimmter externer Probleme, die als dringlich wahrgen-

(5) »Perspektivwechsel« ist eine eher milde Bezeichnung für diese sehr grundsätzliche Veränderung. Es besteht Reflexionsbedarf, was sich hier genau verändert hat und welche Folgen das mit sich bringt.

nommen wird« (Hassemer 2006, 132). Probleme, die der öffentlichen Diskussion und einer politischen Lösung bedürfen, werden ins Strafrecht ausgelagert. Auch das Gefängnis wird zur Problemlösung herangezogen. Denn es wird als ein Ort konstituiert, der das Sicherheitsversprechen der Politik einzulösen hat, indem es Menschen verwahrt, von denen Unsicherheit auszugehen droht.⁶

Eine weitere bedeutende Entwicklung stellt die Ermöglichung außergerichtlicher Alternativen zum Strafverfahren dar: Entgegen der Erwartungen etwa der 70er Jahre kam es in den letzten beiden Jahrzehnten zu einer Ausdehnung des Strafrechts. Je mehr die Gesellschaft mit Risiken – von Biotechnologien bis Terrorismus – konfrontiert wird, desto mehr strafrechtliche Regelung scheint nötig. Die Ausdehnung des Strafrechts zeigt sich in zunehmend detaillierten Normierungen, die den Einzelfall zu erfassen suchen, in Strafverschärfung, in Vorfeldkriminalisierung, also im Ausgreifen des Strafrechts vor einer Rechtsgüterverletzung etwa in der Versuchsstrafbarkeit, in einer zukunftsorientierten Strafgesetzgebung, um zukünftige Risiken abzusichern etc. (Hilgendorf 2007, 193-197). Eine der Folgen dieser Ausdehnung ist eine Überlastung der Gerichte, die neben dem quantitativen Anstieg auch mit zunehmender Komplexität konfrontiert sind. So ist es nachvollziehbar, dass Entlastungen gesucht werden. In einem Prozess der Entformalisierung und Diversifizierung werden Möglichkeiten geschaffen, Strafverfahren zu umgehen. Denn die oben beschriebene Ausdehnung der Straftatbestände führt bei zunehmend komplexen Straftaten, etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität, zu einer starken Überlastung des Justizpersonals. Durch die Schaffung außergerichtlicher Lösungsmöglichkeiten soll Entlastung erreicht werden. Mit der personellen Entlastung geht eine finanzielle Entlastung einher. Diese Rechtsentwicklung konkretisiert sich in verschiedenen Sachverhalten und Maßnahmen.

Der zweite Periodische Sicherheitsbericht von Innenministerium und Justizministerium führt Statistiken von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten zusammen. Dabei zeigt sich, dass in der Erledigung der nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung anlagefähigen Ermittlungsverfahren eine beachtliche Verschiebung stattgefunden hat: Während

(6) Im Schlagwort des damaligen Bundeskanzlers Schröder »Wegsperrern – und zwar für immer« reagiert Schröder im Jahr 2001 auf ein schweres Sexualverbrechen und gibt damit einer Strafmentalität Ausdruck, die den überkommenen Verwahrvollzug aufwertet und die in den USA auch hinsichtlich der sogenannten Armutskriminalität wirksam wird, da diese als Gefährdung öffentlicher Sicherheit aufgefasst wird. Vgl. Wacquant 2000; Garland 2008, 262-266.

sich von 1981 bis 2004 die Opportunitätsrate (die die Einstellung von Verfahren aus Opportunitätsgründen erfasst) von 22% auf 43% nahezu verdoppelt hat, ist die Anklagerate von 46% auf 28% gesunken (BMI; BMJ 2006, 83). Zudem wird die mündliche Hauptverhandlung zunehmend durch schriftlichen Strafbefehl ersetzt. Zwischen den einzelnen Bundesländern aber auch innerhalb der Länder werden die als Diversion bezeichneten Einstellungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich genutzt. Dadurch entsteht innerhalb der Bundesrepublik eine beachtliche Rechtsungleichheit.

Die eigentlichen außergerichtlichen Alternativen sind die in § 46 a StGB genannten. Denn die Ergänzung von § 46a StGB ermöglicht, durch Maßnahmen der Schadenswiedergutmachung oder durch den Täter-Opfer-Ausgleich eine Verringerung des Strafmaßes zu erreichen. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung werden durch die Gesetzesänderung zu fakultativen Strafmilderungsgründen und übernehmen damit zumindest teilweise die Rolle des Schuldausgleiches durch Strafe. »Vordergründig geht es darum, die Belange des Opfers stärker in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken. Das ist aber kein plausibler Strafzweck innerhalb eines am Täter orientierten Strafrechts« (Eschelbach 2009, 397). Eine der Schwierigkeiten dabei ist, dass es keine Gewissheit darüber gibt, ob und wann diese Maßnahme zum Tragen kommt. Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sind dadurch angegriffen.⁷

Daneben besteht teilweise die Möglichkeit zum sogenannten »Deal«, der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013 grundsätzlich als verfassungsgemäß beurteilt wird, jedoch klaren Vorgaben zu folgen hat (BVerfG 2013). Der »Deal« bezeichnet eine Verständigung zwischen der Strafjustiz und den Verfahrensbeteiligten. Ein Angeklagter, der gesteht, keine rechtlichen Schwierigkeiten macht und dadurch das Verfahren vereinfacht, wird belohnt: mit Strafnachlass, mit Bewährung, mit Verfahrenseinstellung gegen Geldzahlung (Albrecht, 2012). Inwieweit das Geständnis richtig oder vollständig ist, wird nicht ermittelt. Das erspart langwierige und kostspielige Ermittlungsarbeit, der Gerechtigkeit wird damit allerdings nicht genüge getan. Das rechtsstaatliche Strafverfahren wird durch die Auslagerung der Frage nach Gerechtigkeit erheblich geschwächt. Zudem stellt sich die Frage, welche Verfahren schließlich zur Anklage kommen - und

(7) Es ist ein berechtigtes Anliegen Gerichte zu entlasten. Der Weg der verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung allein ist jedoch problematisch, da er zur Schwächung des rechtsstaatlichen Strafprozesses führt und möglicherweise soziale Ungerechtigkeit verstärkt. Angemessener wäre die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und damit verbundene Maßnahmen, vgl. Albrecht 2010, 141-143.

welche nicht. Und es stellt sich in besonderer Weise die Frage, in welchen Fällen die Freiheitsstrafe verhängt wird! Den Kriminalstatistiken lassen sich kaum eindeutige Zuordnungen entnehmen, Personen welcher sozialen Schicht oder mit welchem Bildungsabschluss eine Straftat begehen und wie viele davon jeweils zu einer Haftstrafe verurteilt werden – zu viele Faktoren spielen hier eine Rolle, um von eindeutigen Zusammenhängen zu sprechen. Doch im Blick auf die Zusammensetzung der Gefängnispopulation drängt sich der Eindruck auf, dass zum einen überwiegend die Delinquenten zur Freiheitsstrafe verurteilt werden, die »gesellschaftlichen Randgruppen« angehören und die als Bedrohung der Sicherheit wahrgenommen werden.⁸ Auch wenn in Deutschland nicht von einer Verwaltung der Armut durch das Gefängnis im Garlandschen Sinn die Rede sein kann, leisten die skizzierten Rechtsentwicklungen einer Segmentierung der Gesellschaft Vorschub. Vor allem diejenigen werden außergerichtlich erfolgreich sein, die über das notwendige kulturelle und soziale Kapital verfügen. Soziale Ungleichheit wird auf diese Weise nicht verringert, sondern verfestigt.

⇒ 3.2. Institution

Die Institution Gefängnis ist bestimmt durch Gesetze. Sie ist aber auch bestimmt durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, die den Alltag bestimmen – und die zuweilen in Spannung stehen etwa zum Vollzugsziel. Diese Institution ist der Arbeitsraum von Bediensteten sehr unterschiedlicher Berufsgruppen und der Lebensraum ebenso unterschiedlicher Gefangener, alle gestalten diesen Raum auf ihre Weise – und alle werden durch diesen Raum geprägt.

Erving Goffmans mittlerweile fünfzig Jahre alte Analyse der totalen Institution trifft nicht in allem auf die gegenwärtigen Justizvollzugsanstalten zu. Institutionalisierte Mechanismen der Demütigung und die bewusste Zerstörung der Persönlichkeit sind dezidiert keine Ziele des Vollzugs.⁹ Und doch bleiben Gefängnisse totale Institutionen:

(8) Selbstverständlich muss differenziert werden, welche Bevölkerungsgruppen wie oft Straftaten begehen: Höhere Haftzahlen bei sozial schwachen oder bildungsfernen Bürgern können auch als Hinweis auf eine höhere Kriminalitätsrate gelesen werden. Eindeutige Zuordnungen und Rückschlüsse lassen sich hier jedoch nicht vornehmen. Es bleibt jedoch die Frage, welche Delikte zur Haftstrafe führen: Delikte, die in wohlhabenderen Kreisen verbreitet sind, führen seltener zur Haftstrafe, wie die Zahlen zur Wirtschaftskriminalität (vgl. BMI/BMJ 2006) andeuten.

(9) Weitere Unterschiede herauszuarbeiten, ist hier nicht der Ort. Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass es nicht Gesetze sind, und auch weniger Verwaltungsvorschriften (manche schon!), die den totalen Charakter bestimmen, sondern das Faktum des

Eine totale Institution läßt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen (Goffman 1973, 11).

Goffman führt zahlreiche Differenzierungen zwischen totalen Institutionen ein, doch es ist vor allem die stets sichtbare und spürbare Abgeschlossenheit und die strenge Strukturierung des Tagesablaufs, die den allumfassenden Charakter dieser Institution kennzeichnen. Während sich die moderne Gesellschaft dadurch auszeichnet, dass man an verschiedenen Orten schläft, arbeitet, seine Freizeit gestaltet, und dies mit meist mit verschiedenen Personen, zu denen man in unterschiedlichen Beziehungen steht, ist das in der totalen Institution nicht der Fall. Die Trennung der Lebensbereiche ist aufgehoben. So ist auch das Gefängnis, zumindest im geschlossenen Vollzug, der die weitaus häufigste Vollzugsform darstellt, der einzige Erfahrungsraum der Inhaftierten; alle Lebensvollzüge sind auf diesen Ort reduziert. Neben der räumlichen Beschränkung ist damit auch eine zeitliche Beschränkung verbunden. Denn der Tagesablauf ist strikt vorge-schrieben, es ist kaum möglich, über die Zeit zu verfügen. Bedürfnisse können nicht nach eigenem Ermessen gestillt, Ziele nicht selbstständig verfolgt werden. Selbstverständliche Alltagshandlungen, wie etwa einen Kaffee zu trinken, sind nicht möglich oder sie benötigen eine besondere Erlaubnis. »Die Autonomie des Handelns selbst wird verletzt (ebd. 45).« Dabei greifen die Kategorien Zeit und Raum auf besondere Weise ineinander. Denn es gibt zwar Zeiten, über die der Inhaftierte verfügen kann, in dem Sinn, dass ihm niemand vorschreibt, was er auf der Zelle zu tun und zu lassen hat. Doch die räumliche Festlegung auf die Zelle schränkt die Verfügung über die Zeit ein. Das stellt insbesondere an Wochenenden, sowie werktags auch für diejenigen, die keine Arbeit haben, eine erhebliche Belastung dar.

Ein längerer Aufenthalt führt deshalb häufig zu einer ›Diskulturation‹, die Inhaftierten verlernen – teilweise haben sie es allerdings nie richtig erlernt – die Gegebenheiten ›draußen‹ zu bewältigen (ebd. 2). Es wird ein besonderer Habitus generiert – im Sinn des Bourdieuschen Habitus als Gesamtheit von Ausdrucksformen wie Auftreten, Geschmack, Kleidung etc., die eine soziale Distinktion mit sich bringt. Denn das Gefängnis mit seinen Regeln, der Hierarchie und der Struk-

Einschlusses und der Reglementierung selbst, sowie Praktiken, die unter diesen Bedingungen begünstigt werden. Garland allerdings konstatiert, dass in den USA bis in die siebziger Jahre undenkbar Praktiken wie Stigmatisierung und öffentliche Markierung mittlerweile wieder akzeptiert sind, vgl. Garland 2008, 323-324.

tur der Überwachung, die sich häufig in einer besonderen Architektur niederschlägt¹⁰, durchwirkt alle Zeichen, Körper und Interaktionen innerhalb der Institution. Es bewirkt eine »Umcodierung der Existenz« der Inhaftierten (Foucault 1994, 302). Sie erlernen schnell, welches Verhalten welche Folgen mit sich bringt – sowohl im Umgang mit den Bediensteten als auch mit anderen Inhaftierten. Und dieses Verhalten der Anpassung oder auch des inneren Widerstands wird verinnerlicht. Goffman legt eindrücklich die Formen der Anpassung dar, die er als Rückzug, kompromisslose Verweigerung, Kolonisierung der Anstalt als alleinige Lebenswelt und Konversion zum perfekten Insassen bestimmt (Goffman 1973, 65-67). Im Sinne De Certeaus könnten diese Praktiken auch als Taktiken verstanden werden, mit denen sich die Inhaftierten diesen Raum aneignen und ihn in ihrer Position der Machtlosigkeit umwerten.¹¹

Trotz dieser Mechanismen ist die Beschädigung des Selbst, dem jede Souveränität geraubt wird, kaum zu verhindern. So werden Strategien – oder, um in De Certeaus Semantik zu bleiben, Taktiken – des Wiederaufbaus des Selbst erforderlich. Neben der Mitwirkung am Privilegiensystem,¹² die über die Zeit im Gefängnis hinwegtrotzt, bieten Cliquenbildung und Fraternisierung im Gefängnis Menschen ohne soziale Bindungen eine Möglichkeit Solidarität zu erfahren (Goffman 1973, 61). Allerdings ist diese Form der Solidarität kaum ein Beitrag zu einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung, denn sie festigt die empfundene Linie zwischen dem ›Wir‹, die im Gefängnis waren, und der Gesellschaft, der man fremd geworden ist. Die letzte Strategie, die Goffman nennt, hat ähnliche Auswirkungen: Die Erfahrung des Vollzugs kann beim Delinquenten dazu führen, dass er seine Tat nachträglich gerechtfertigt sieht. Er schützt sein Ich, indem er seine Feindseligkeit auf äußere Zeichen richtet; die Institution oder

(10) Nicht nur nach der Idee des Panoptikums konstruierte Gefängnisse machen den Charakter der Überwachung körperlich spürbar, auch besonders gewaltige und hoch gesicherte Anlagen vermitteln diesen Eindruck, während andere Anlagen bewusst darauf verzichten.

(11) Inwieweit und auf welche Weise eine solche Umwertung und Neukonstituierung des Raumes durch Taktiken der Inhaftierten tatsächlich stattfindet, bedarf eigener Untersuchungen. Sie an dieser Stelle zu leisten, ist weder möglich noch nötig, da ich hier v.a. die Konstituierung des Raumes von außerhalb desselben in den Blick nehmen möchte.

(12) Für Goffman sind totale Institutionen dadurch gekennzeichnet, dass Gehorsam belohnt wird – etwa durch Vergünstigungen wie Kaffee, Zigaretten. Diese Belohnungen spielen nach Goffman für die Inhaftierten eine wichtige Rolle, weil sie eine Verbindung zu Außenwelt darstellen. Deshalb ist das Bemühen groß, das ganze Leben um diese Vergünstigungen herum aufzubauen, vgl. ebd., 55. Selbst die Haftverkürzung ist in dieses Privilegiensystem eingebaut. Auch heute sind die Ankündigung oder der Entzug von Privilegien ein Mittel des Vollzugspersonals, regelkonformes Verhalten der Straftäter zu generieren.

die strafende Gesellschaft wird zum Feindbild, an dem er sich wo möglich rächen will, so dass das hier häufig der Beginn oder die Verfestigung einer kriminellen Karriere liegt (ebd., 62). Auf diese und andere Weisen finden Wechselwirkungen zwischen der Institution und denen, die sie bewohnen statt.

Ein zentrales Merkmal totaler Institutionen ist die Handhabung vieler menschlicher Bedürfnisse durch die bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen (ebd.18). Diese Organisation ermöglicht die Bewegung von Menschen in Blöcken und deren effektive Überwachung. Dabei besteht eine strikte Trennung zwischen den Inhaftierten und dem Aufsichtspersonal. Die Trennung ist grundlegend für das Funktionieren der Institution, denn die beiden Rollen definieren sich durch Abgrenzung, es verläuft eine scharfe Grenze zwischen ›Wärtern‹ und ›Insassen‹.¹³ Doch die Organisation der Gefangenenpopulation und die damit verbundene Hierarchie trennt nicht nur zwischen Bediensteten und Inhaftierten als Gruppen innerhalb des Vollzugs, sie konstituiert und inszeniert auch die Trennung zwischen ›drinnen‹ und ›draußen‹. Das Gefängnis – gleichwohl Teil der Gesellschaft – wird als ›Außerhalb‹ der Gesellschaft konstituiert, weil hier eine besondere Organisationsform vorliegt, weil Hierarchien unmittelbarer wirken und der alltägliche Umgang auf besondere Weise von Macht durchdrungen ist.¹⁴ In den meisten Fällen versteckt hinter hohen Mauern ist das Gefängnis auch sichtbar als gesellschaftlicher Nicht-Ort¹⁵ markiert. Und weil es als ein solcher von der Gesellschaft (vermeintlich) abgetrennter Raum konstruiert ist, lassen sich auch gesellschaftliche Probleme dorthin (vermeintlich) auslagern. Das Gefängnis scheint also ein klassischer »Container«-Raum zu sein, da es abgetrennt ist von der Gesellschaft und wenig soziale Beziehungen zwischen ›drinnen‹ und ›draußen‹ bestehen. Doch genau dieser Container ist – trotz aller Abgeschlossenheit der totalen Institution – eine Konstruktion. Auch wenn das Gefängnis eine totale Institution ist, bleibt es doch massiv bestimmt durch Gesellschaft, Recht und Politik. Das Gefängnis »kommt

(13) Beide Begriffe sind heute nicht mehr üblich, sie verdeutlichen aber besonders deutlich die Entgegensetzung beider Gruppen. Diese wird heute sprachlich und durch komplexere Rollenzuschreibungen der Bediensteten aufzuweichen versucht, sie wirkt aber – bei gleichzeitiger Zunahme von Rollenunsicherheiten – fort. Vgl. Möller 1997, 31.

(14) Der Übergang von der geforderten Anpassung an Regeln zu einer (Selbst-) Disziplinierung ist fließend und wird innerhalb des Gefängnisses von vielen Faktoren begünstigt, bis hin zur Architektur.

(15) »Nicht-Ort« wird hier im wörtlichen Sinn gebraucht, weil das Gefängnis gesellschaftlich nicht als Ort wahrgenommen wird, und steht nicht in Verbindung mit Utopie-Konzepten. Weiterführend ist der Begriff des Anders-Orts, der am Ende dieses Beitrags eingeführt wird.

von woanders« (Foucault 1994, 328). Es ist – wider alle Konstruktion – Teil der Gesellschaft.

Der so entstehende Raum ist hinsichtlich seiner Population ein relativ homogener Raum, was erhebliche Folgen für die dort Inhaftierten hat: Es gibt es keine Vorbilder, die alternative Handlungsmodelle aufzeigen könnten. Das bringt im Blick auf die betroffenen Menschen und gesamtgesellschaftlich Probleme mit sich: »Wenn sich in einem Gebiet Menschen konzentrieren, die mit einer Vielzahl von sozialen Problemen beladen sind, dann werden diese zu Orten des gesellschaftlichen Abstiegs und der Perspektivlosigkeit« (Schneider 2012, 522). Das Gefängnis ist ein solcher Ort. Problematisch ist dieser Befund auch deshalb, weil hieraus langfristig Benachteiligungen entstehen und die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen eingeschränkt werden. Denn der Übergang aus der totalen Institution in die Gesellschaft verläuft zumeist sehr schwierig, zu groß ist die an dieser Stelle wirksame Abtrennung von der Gesellschaft, zu verschieden ›die Welten‹, zu groß die Vorbehalte. So erweist es sich beispielsweise häufig als Problem, dass offizielle Abschlüsse, die nach einer Ausbildung in einer Anstalt erworben werden, ›draußen‹ nicht anerkannt werden. Die Chancen auf Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Teilhabe etwa von Jugendlichen, wenn sie einmal inhaftiert waren, sind dauerhaft verschlechtert.

⇒ 3.3. Gesellschaft

Das führt schließlich zu der Frage nach der gesellschaftlichen Konstituierung des Gefängnisses. Das Gefängnis erfüllt verschiedene Funktionen innerhalb der Gesellschaft. Allein strafrechtlich lässt es sich nicht angemessen erfassen. Doch lässt sich an die zuvor skizzierten Entwicklungen zum Sicherheitsrecht anknüpfen. Denn das nachpräventive Sicherheitsrecht ist nicht allein auf Entscheidungen politischer Eliten zurückzuführen, es antwortet auf das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, wie es v.a. in den Medien zum Ausdruck kommt und durch sie zugleich geschürt wird. Die Dominanz des Sicherheitsparadigmas drückt sich im Begriff der Sicherheitsgesellschaft aus: In einer Gesellschaft, die viele Risiken wahrnimmt und mit zahlreichen Unsicherheiten leben muss, ist die Suche nach Sicherheit dominant. Dabei deckt sich die gefühlte Unsicherheit - etwa hinsichtlich der Kriminalität - nicht mit den empirischen Befunden.¹⁶ Nicht die tatsächliche

(16) Die Kriminalitätsrate ist seit den sechziger Jahren zunächst rasant angestiegen, seit 2006 rückläufig und aktuell (noch nicht als Tendenz zu fassen) leicht ansteigend. Die Aussagekraft der Statistik hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung wird jedoch dadurch

Bedrohung durch Kriminalität ist prägend, sondern die Furcht vor Bedrohung.

Diese Risikowahrnehmung wird in der öffentlichen Meinung verstärkt. Feststellbar ist eine neue Qualität der Verunsicherung, die ihre Ursache in den vielfältigen Unsicherheiten und Risikowirklichkeiten der Gesellschaft hat. Ökonomische Unsicherheit und Abstiegsängste münden in einer diffusen Unsicherheit, die zu den vorangehend erläuterten gesetzlichen Maßnahmen führen. Lässt sich daraus folgern, dass das Gefängnis die Funktion hat, das gesellschaftliche Sicherheitsgefühl zu erhöhen? Zur Erläuterung dieser Frage ist auszuholen:

In seiner Studie zur neuen Kultur der Verbrechenskontrolle zeichnet Garland ein düsteres Bild vom Gefängnis und schreibt ihm eine klare gesellschaftliche Funktion zu:

Das Gefängnis dient heute als eine Art Reservat, ein Quarantänebereich, indem angeblich gefährliche Individuen im Namen der öffentlichen Sicherheit abgesondert leben. [...] Die Grenze zwischen Gefängnis und Gemeinschaft wird streng und intensiv bewacht, um zu verhindern, dass Risiken vom einen Bereich in den anderen ›einsickern‹ (Garland 2008, 318 f.)

Das in der Gesellschaft um sich greifende und medial verstärkte Unsicherheitsgefühl begünstigt nach Garland das Entstehen der von ihm diagnostizierten Kontrollkultur; und gerade weil die Sehnsucht nach Sicherheit so diffus und übergreifend ist, dehnt sich auch die Kontrolle weiter aus (ebd., 11; 345 f.).

Der riskante, unsichere Charakter der heutigen sozialen und ökonomischen Verhältnisse ist der soziale Nährboden, aus dem unser übertriebenes Bedürfnis nach Kontrolle ebenso erwächst wie die Nachdrücklichkeit, mit der wir uns abschotten, verschanzen und andere ausschließen. Vor diesem Hintergrund sind unsere obsessiven Bestrebungen zu sehen, ›riskante‹ Personen zu überwachen, gefährliche Bevölkerungsteile zu isolieren und ansonsten offene und fließende Abläufe situativen Kontrollen zu unterwerfen (ebd., 345).

Das Gefängnis, das wie erläutert als ein ›Außerhalb‹ der Gesellschaft konstituiert wurde, wird zum Ort für diejenigen, die dem Kontrollblick auffallen: durch Straftaten, aber auch durch jene Verhaltensauffällig-

relativiert, dass sich das Anzeigeverhalten stark verändert hat. Insbesondere bei Gewaltdelikten hat die Anzeigebereitschaft zugenommen. Vgl. BMI/BMJ 2006, 8-9; 76 ff.

keiten, die die gesellschaftliche Ordnung stören und das labile Sicherheitsgefühl erschüttern: durch anstößiges Verhalten, insbesondere von sozial Schwachen – Betteln, Herumlungern, Konsum von Alkohol und ›weichen‹ Drogen in der Öffentlichkeit, Graffiti etc. (ebd., 324). Die deutschen Justizvollzugsanstalten lassen sich nicht als ein Instrument der Verwaltung gesellschaftlicher Armut verstehen, wie es Garland für Amerika unternimmt. Doch die Distinktionsbemühungen großer Teile der Gesellschaft, die aus der Unsicherheit hervorgehen, führen zu Abgrenzungen von ›gesellschaftlichen Randgruppen‹, von denen, die so leben, wie man selbst Angst hat leben zu müssen. Diese gesellschaftliche Einstellung wird nun politisch aufgenommen, sie begünstigt eine symbolische Politik, die zu tatsächlicher Segregation führt – u.a. indem die, die sich anstößig verhalten, eingesperrt werden. Das Gefängnis wird dann auch hier zu einem Instrument und hat den Zweck, den Distinktionsbemühungen von Teilen der Gesellschaft zu entsprechen. Eine solche »Segregation entlang den Mustern der gesellschaftlichen Macht- und Sozialstruktur ist eine Form zusätzlicher Benachteiligung und eine Verstärkung der bestehenden Formen sozialer Ungleichheit (Schneider 2012, 529).«

Die ›Auslagerung‹ von Menschen, die als Unsicherheitsfaktoren verstanden werden, lenkt ab von Fragen der sozialen Gerechtigkeit, die nicht im Gefängnis, sondern im Zentrum des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu lösen sind. Das Gefängnis dient ein Stück weit der Verdrängung. Und es hat die Funktion, das gesellschaftliche Gefühl der Unsicherheit reduzieren. Dabei wird freilich verkannt, dass das Gefängnis selbst stets Teil der Gesellschaft bleibt und eine Verdrängung der Probleme auf lange Sicht nicht erfolgreich sein kann.

Ein weiterer Aspekt, der uns zurückführt zu den anfänglich skizzierten Straftheorien, verdeutlicht diesen Zusammenhang: Klaus Günther, der der Frage nachgeht, warum das Strafbedürfnis der Gesellschaft so hoch ist, wenn doch erwiesen ist, dass Strafe Straftaten kaum verhindert, kommt zu dem Urteil, dass die Strafe in der Gesellschaft eine andere wichtige Funktion hat, die als eine Generalprävention im weiteren Sinn verstanden werden kann und diese Funktion hat sie v.a. für diejenigen Bürger, die selbst nicht straffällig werden und an Strafe glauben (Günther 2004, 127 f.) Die wirkliche Aufgabe der Strafe ist, den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten, indem sie dem gemeinsamen Bewusstsein seine Lebensfähigkeit erhält. Die Strafe verdeutlicht, dass es richtig und notwendig ist, an den gemeinsamen Normen festzuhalten.

Deswegen ist das Verbrechen für die Integration der Gesellschaft geradezu notwendig, denn nur durch das Straftheater vermag sie ihr eigenes Kollektivbewusstsein immer wieder zu reaktivieren und zu restabilisieren. Anderenfalls würden die gemeinsamen Normen und Werte in Vergessenheit geraten, brüchig werden, individualisiert und privatisiert, und ihr verhaltenssteuernder Einfluss würde zunehmend schwächer. Am Ende droht die Desintegration der Gesellschaft (Günther 2004, 127).

Das Funktionieren der Gesellschaft braucht den Zusammenhalt durch Werte und Normen und benötigt Mechanismen, um sich dieser Grundlage zu vergewissern. Strafe erfolgt hier zur Einübung in Normvertrauen und Rechtstreue, sie dient zudem der Affirmation der Autorität der gesetzgebenden Instanz (Reiser 2007, 48). Das Gefängnis ist der Raum, der diese Funktion erfüllt und erweist sich dadurch als gesellschaftlich notwendig. Von seinem eigentlichen Ziel, den Straftäter zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu befähigen, hat es sich damit allerdings weit entfernt.

⇒ 4. Gefängnis und soziale (Un-)Gerechtigkeit

Der Gefängnisraum, so wurde verdeutlicht, ist vielfältig konstituiert, weil er vielfältigen Ansprüchen und Erwartungen antwortet. Daraus folgt, dass der Raum Gefängnis gesamtgesellschaftlich bestimmt ist und nicht nur durch die, die dort leben oder arbeiten. Wenn daher von der Konstituierung sozialer Räume die Rede ist, muss dieser Umstand berücksichtigt werden: Die Wechselwirkungen zwischen Ort und Akteur sind nicht reziprok. Orte bzw. Räume werden auch durch solche Akteure konstituiert, die von seinen Auswirkungen nicht direkt betroffen sind. Neben den erläuterten Einflüssen sind dabei auch die Veränderungen des Justizvollzug durch den Eingang ökonomischen Denkens zentral. Kosteneffizienz gilt zunehmend als Kriterium des Vollzuges (Garland 2008, 67),¹⁷ eine Entwicklung, die vor allem im Zusammenhang mit der skizzierten gesellschaftlichen Stimmung Fol-

(17) In Deutschland sind die Entwicklungen weit weniger ausgeprägt als in den USA. Doch Ausgaben für den Justizvollzug müssen gerechtfertigt werden – und sie konkurrieren mit Ausgaben für Bildung, Gesundheit etc. Kosteneffizienz muss daher stets berücksichtigt werden; problematisch wird sie (abgesehen von der Schwierigkeit ihrer Beurteilung), wenn sie zum alleinigen Kriterium zu werden droht. Tendenzen der Teilprivatisierung von Justizvollzugsanstalten (u.a. Hünfeld, Offenburg) sind auch aus diesem Grund kritisch zu bewerten.

gen auf den Justizvollzug hat. Ausgesetzt sind diesen Bestimmungen des Raumes von anderer Seite freilich die, die den Raum bewohnen oder dort arbeiten. Das gilt für das Gefängnis in ganz besonderer Weise, weil es wie kaum ein anderer Raum die Personen durchdringt, die ihm ausgesetzt sind.

Die Zusammenführung der vorangegangenen Perspektiven auf Vollzug mit der Frage nach sozialer Gerechtigkeit lässt sich nun folgendermaßen zusammenfassen:

Die Entwicklung des Strafrechts zu einem Sicherheitsrecht stellt eine Instrumentalisierung des Rechts dar. Politische Aufgaben werden an das Strafrecht delegiert, das diesen kaum entsprechen kann. Dabei dient die Markierung einiger Personen als Sicherheitsrisiken und ihre Verlagerung in das Gefängnis - in Deutschland nicht stark ausgebildet aber doch anfänglich - der Suggestion von Sicherheit, die auf anderem Weg nicht erreicht werden kann oder erreicht werden will. Damit aber werden auch die Menschen selbst instrumentalisiert – zum Zweck der Befriedung der Gesellschaft. Besonders problematisch wird dieser Sachverhalt, wenn durch entsprechende Rechtsentwicklungen die Rechtsgleichheit angegriffen wird: Wenn nicht garantiert ist, welche Strafe für welche Tat folgt, ist die Gefahr sozialer Ungerechtigkeit groß, da nicht alle die gleichen Voraussetzungen haben, eine Haftstrafe zu umgehen.

Gesellschaftlich gibt es eine Mitverantwortung an der Auslagerung bestimmter Gesellschaftsmitglieder in das Gefängnis zum Zweck der Suggestion von Sicherheit. Denn die so gewonnene Unterscheidung zu den straffällig gewordenen Anderen erlaubt eine Verdrängung der als zahlreich empfundenen Unsicherheiten. Auch die Institution selbst scheint eher Ungleichheit zu verstärken als zu sozialer Gerechtigkeit beizutragen: Der Gefängnisaufenthalt wird zum Stigma, weil es zu wenig Möglichkeiten gibt, den innervollzuglich angeeigneten Habitus aufzubrechen. Dadurch findet eine dauerhafte Benachteiligung im Blick auf gesellschaftliche Teilhabe statt. Um Übergänge zu erleichtern, die eine Rückkehr von straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft ermöglichen (wie es das Vollzugsziel vorsieht), müssten allerdings nicht nur Behandlungsformen¹⁸ im Vollzug einer Revision

(18) »Behandlung« ist der im Strafvollzugsgesetz und in der Praxis übliche Begriff für vollzugliche Maßnahmen, die letztlich der Resozialisierung dienen; wird diesen Maßnahmen große Bedeutung zugemessen, spricht man von »Behandlungsvollzug«, der vom sogenannten Verwahrvollzug zu unterscheiden ist. Wissenschaftlich wird der Begriff (nicht die Intention) der Behandlung kritisiert, weil er den Inhaftierten zum Objekt zu degradieren droht.

unterzogen werden, sondern es müssten auch die bequemen Schwarz-Weiß-Bilder von den Guten und den Bösen aufgebrochen werden.

Es erweist sich folglich als problematisch, wenn dem Justizvollzug gesellschaftliche Funktionen zugeschrieben werden, die das eigentliche Vollzugsziel zu überdecken drohen oder wenn die vollzugliche Aufgabe der Sicherheit dieses überlagert. Die Tendenz, das Gefängnis als der Gesellschaft ausgelagert zu verstehen, verkennt zudem, dass das Gefängnis selbst ein gesellschaftlicher Raum ist: Langfristig können Verdrängungsprozesse daher nicht erfolgreich sein. Foucault bezeichnete das Gefängnis als Heterotopie. Das sind im Gegensatz zu Utopien reale Orte in der Gesellschaft, die aber Widerlager darstellen:

Orte, in denen die realen Orte, die man in der Kultur finden kann, zugleich repräsentiert, in Frage gestellt und ins Gegenteil verkehrt werden. Es sind gleichsam Orte, die außerhalb aller Orte liegen, obwohl sie sich durchaus geortet werden können (Foucault 2006, 320).

Es sind Orte, in den Menschen ›gelagert‹ werden, die aus der Gesellschaft ausgeblendet werden und die sich zugleich an diesen Orten in der Gesellschaft befinden, konstituiert durch gesellschaftliche Diskurse – außerhalb jener und sie doch auch prägend (Becka 2011, 13-14). Foucault bezeichnet die Funktion des Gefängnisses als Kompensation und Illusion. Doch gerade weil es eine Heterotopie ist und kein vermeintliches Außen der Gesellschaft bezeichnet, werden auch die hierhin verdrängten und kompensierten Probleme und die damit verbundenen Illusionen auf die Gesellschaft selbst zurückfallen und in ihr gelöst werden müssen.

Eine weitere Frage, die bleibt, lautet: Wo sind die gesellschaftlichen Räume, in denen der Diskurs über Unsicherheit, Ungleichheit und die damit verbundenen Verdrängungsprozesse geführt werden kann? Und wo findet in der Gesellschaft die Vergewisserung über gemeinsame Normen und Überzeugungen statt, die laut Günther das ›Straftheater‹ erforderlich machen – diesseits des Strafens?

⇒ Literaturverzeichnis

Albrecht, Peter-Alexis (2012): Der fragwürdige Deal im Strafverfahren, in: Deutschlandradio, Kommentar vom 6.11.2012, Download unter: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/1913114/> (Zugriff am 26.02.13).

Albrecht, Peter-Alexis (2010): Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.

Becka, Michelle (2011): Zwischen Stimme und Stimmung. Zum Ort der Gefängnisseelsorge in der Gesellschaft, in: Andersort Dezember 2011, 8-15.

BMI; BMJ, Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Kurzfassung, Berlin.

Bung, Jochen; Feest, Johannes (2012): § 2 StVollzG, in: Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang (Hg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, Bonn: Carl Heymanns, 10-24.

BVerfG (2013) 2 BvR 2628/10 vom 19.3.2013, Absatz-Nr. (1 - 132), Download unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130319_2_bvr262810.html (Zugriff am 16.05.13).

Certeau, Michel de (1988): Kunst des Handelns, Berlin: Merve.

Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (Hg.) (2006): Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft, Frankfurt: Suhrkamp.

Entorf, Horst; Meyer Susanne; Möbert, Jochen (2008): Evaluation des Justizvollzugs. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie, Berlin: Physica.

Eschelbach, Ralf (2009): § 46 und 46a, in: Satzger, Helmut et al. (Hg.): StGB - Strafgesetzbuch. Kommentar, Bonn: Carl Heymanns, 340-411.

Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang (Hg.) (2012): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, Bonn: Carl Heymanns, 6. überarb. Auflage.

Foucault, Michel (2006): Andere Räume, in: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan: Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft, Frankfurt: Suhrkamp, 317-329.

Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt: Suhrkamp.

Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt: Campus.

Goffman, Erving (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt: Suhrkamp.

Günther, Klaus (2004): Kritik der Strafe I, in: WestEnd, 1/2004, 117-131.

Hassemer, Winfried (2006): Sicherheit durch Strafrecht, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR), 4/2006, 130-143.

Heinz, Wolfgang (2007): Mehr und härtere Strafen = Mehr Innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung, Vortragsmanuskript, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Download unter: http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz_Mehr_und_haerte_re_Strafen_he306.pdf (Zugriff am 16.05.13).

Hilgendorf, Eric (2007): Beobachtungen zur Entwicklung des deutschen Strafrechts 1975-2005, in: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen (Hg.): Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, Berlin: Duncker und Humblot, 191 - 215.

Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen (Hg.) (2007): Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, Berlin: Duncker und Humblot.

Jehle, Jörg-Martin et al. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007, Bundesministerium der Justiz (Hg.), Godesberg: Forum Verlag.

Möller, Heidi (1997): Supervision im Gefängnis als totaler Institution, in: Organisationsberatung – Supervision – Clinical Management, 1/1997, 25-41.

Peters, Helge (Hg.) (1993): Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Reiser, Frank (2007): Andere Räume, entschwindende Subjekte. Das Gefängnis und seine Literarisierung im ausgehenden 20. Jahrhundert, Heidelberg: Synchronverlag.

Reutlinger, Christian; Lingg, Eva; Fritsche, Caroline (2010): Einleitung, in: Dies. (Hg.) Raumwissenschaftliche Basics: Eine Einführung für die Soziale Arbeit, Wiesbaden: VS Verlag, 11-24.

Satzger, Helmut et al. (Hg.) (2009): StGB - Strafgesetzbuch. Kommentar, Bonn: Carl Heymanns.

Scheerer, Sebastian (1993): Die soziale Aufgabe des Strafrechts, in: Peters, Helge (Hg.): Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis, Opladen: Westdeutscher Verlag, 79-90.

Schneider, Martin (2012): Raum – Mensch – Gerechtigkeit. Sozial-ethische Reflexion zur Kategorie des Raumes, Paderborn: Schöningh.

Singelstein, Tobias; Stolle Peer (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 2. Überarb. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag.

Wacquant, Loïc (2000): Elend hinter Gittern, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.

Zitationsvorschlag:

Becka, Michelle (2013): Gefängnis. Die Auslagerung von Unsicherheit und die Folgen für soziale Gerechtigkeit (Ethik und Gesellschaft 1/2013: Der »spatial turn« der sozialen Gerechtigkeit). Download unter: http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-1-2013_Becka.pdf (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft

ökumenische zeitschrift für sozialethik

1/2013: Der »spatial turn« der sozialen Gerechtigkeit

Marc Redepenning

Varianten raumbezogener sozialer Gerechtigkeit. Ein sozialgeographischer Versuch über das Verhältnis von Raum und Gerechtigkeit und ein Nachdenken über die Frage »Was soll wo sein?«

Matthias D. Wüthrich

Raum und soziale Gerechtigkeit. Eine raumtheoretische Skizze der Voraussetzungen ihrer Relationierung

Ulf Hahne, Jan Matthias Stielike

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Zum Wandel der Normierung räumlicher Gerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

Martin Schneider

Benachteiligung durch räumliche Herkunft. Welche normative Relevanz hat diese Aussage?

Florentina Hausknotz, Matthias Lemke

Eine gerechte Stadt. Politische und philosophische Bedingungen gelingenden Lebens in urbanen Räumen

Michelle Becka

Gefängnis. Die Auslagerung von Unsicherheit und die Folgen für soziale Gerechtigkeit

Timo Sedelmeier

Süddeutschland ist »Tafelland«. Eine Analyse der räumlichen Diskrepanz zwischen Angebot und Bedarf der Lebensmittel-Tafeln

Hans-Joachim Sander

Der thirdspace raumbasierter Gerechtigkeit und die anderen Orte Gottes in liberalisierten Gesellschaften